

# **Satzung des Sportschützenvereins "Diana" Zusamaltheim e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Sportschützenverein "Diana" Zusamaltheim . Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz e.V. (Eingetragener Verein).

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Einnahmen des Vereines dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.

Kein Mitglied des Vereines darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglied kann nur werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß.

Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

Durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung des Vorstandschaft gegenüber erfolgen. Geschieht es nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen voll zu tragen.

Durch Ausschluß. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluß kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens,

er muß erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluß zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und von der Einrichtung des Vereines Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vorstandschaft erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereines gelegene Empfehlung zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet, beim Neubau oder Umbau eines Vereinsheimes mit-zuhelfen.

## **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Be-streitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit, jedoch nicht vom Versicherungs-beitrag.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

Die Vorstandschaft

Der Vereinsausschuß

Die Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Kassierer und einem Schriftführer. Die beiden Vorsitzenden sind Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit absoluter Mehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch geheime Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Der Vereinsausschuß besteht aus der Vorstandschaft und vier Beisitzern. Die Beisitzer werden zusammen mit der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch einfache Abstimmung von der Mitgliederversammlung gewählt. Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Vorstandschaft ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Vereinsausschuß wird durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben bei den Ausschußsitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefaßte Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereines üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheit, soweit dies von der Vorstandschaft angeordnet wurde, entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden durch die Wertinger Zeitung und Anschlag im Ort (Raiffeisenbank) einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
  - a) des Vorsitzenden
  - b) des Kassierers über die Jahresrechnung
  - c) des Schriftführers über das abgelaufene Jahr
  - d) des Rechnungsprüfers
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Vorstandschaft und des Ausschusses.
4. Satzungsänderungen
5. Wünsche und Anträge
6. Sonstiges

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung der Vorstandschaft richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluß.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4 - Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn wichtige Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

## **§ 9 Auflösung des Vereines**

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen an die Gemeinde Zusamaltheim zur Verwaltung übergeben.

Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden

Die Satzung wurde am 26. Januar 1996 beschlossen.  
Diese Satzung tritt mit Eintragung in Kraft. Hiermit wird die bisherige Satzung vom 30. Dezember 1977 und die Satzungsänderungen vom 16.01.1981 und vom 08.01.1993 ungültig.

.....  
1. Vorsitzender                      2. Vorsitzender                      Kassierer                      Schriftführer

.....  
Beisitzer                      Beisitzer                      Beisitzer                      Beisitzer